

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/257/2008/V-50
Einreicher:	Sozialamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	14.07.2008				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	28.08.2008				
Stadtrat	öffentlich	10.09.2008				

Titel:

Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII) Kostenübernahme für empfängnisverhütende Mittel für über 20-jährige behinderte sozialhilfebedürftige Frauen nach dem SGB XII

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Dessau-Roßlau als örtlicher Träger der Sozialhilfe zusätzliche freiwillige Leistungen für die Kosten ärztlich verordneter empfängnisverhütender Mittel im Sinne des § 49 SGB XII für behinderte sozialhilfebedürftige Frauen, die das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, übernimmt.

Das Sozialamt wird in diesem Zusammenhang beauftragt, auf die für die Stadt Dessau-Roßlau nicht hinnehmbare Rechtslage hinzuweisen und über die entsprechenden Gremien eine Korrektur der geltenden Rechtsvorschriften durch den Gesetzgeber dahingehend einzufordern, dass eine Kostenübernahme rechtlich geregelt wird.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 49 SGB XII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Nach aktuellen statistischen Erhebungen wurden fünfzig über 20-jährige behinderte sozialhilfebedürftige Frauen im Leistungsbezug des SGB XII als berechtigter Personenkreis ermittelt. Vorbehaltlich entsprechender Beantragung ist bei durchschnittlichen monatlichen Kosten in Höhe von 8,00 Euro pro ärztlicher Verordnung mit einem jährlichen Finanzbedarf in Höhe von 4.800 Euro zu rechnen. Die erforderlichen Haushaltsmittel können aus dem Deckungskreis 5001 zur Verfügung gestellt werden.

HH-Stelle	HH-Ansatz 2008	Finanzbedarf 2008 (anteilig)	Finanzbedarf 2009
4130.0.73300	1.000,00 EURO	2.500,00 EURO	4.800,00 EURO
sonstige Hilfen zur Gesundheit			
Deckungskreis: 0.501			

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Neuordnung der Hilfen für Gesundheit durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung führte zu unterschiedlichen Handhabungen der Sozialhilfeträger im Bereich der Hilfe zur Familienplanung nach § 49 SGB XII.

Gemäß § 24 a SGB V haben junge Frauen nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres Anspruch auf eine kostenfreie Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln.

Eine Kostenübernahme für empfängnisverhütende Mittel für **über** 20-Jährige sieht das SGB V nicht vor, so wie das SGB V insgesamt keine Leistungen an Bürger vorsieht, die nicht Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe des Landes Sachsen-Anhalt verfügte im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit zum § 49 SGB XII für den Personenkreis der stationär untergebrachten Personen die Übernahme dieser Kosten auch für über 20-jährige Behinderte sozialhilfebedürftige Frauen, die eine Werkstatt für Behinderte besuchen und in einem Wohnheim wohnen.

Für über 20-jährige behinderte sozialhilfebedürftige Frauen, die zwar Werkstätten für Behinderte besuchen, aber nicht stationär untergebracht sind, lehnte die Stadt Dessau-Roßlau als örtlicher Träger der Sozialhilfe hingegen die Kostenübernahme bislang ab.

Der Landkreis Anhalt-Zerbst hingegen übernahm in örtlicher Zuständigkeit bis zum 30.06.2007 die oben erwähnten Kosten als freiwillige Leistungen.

Vor dem Hintergrund des eindeutigen sozialpolitischen Anliegens führt die unterschiedliche Handhabung in der Leistungsgewährung aufgrund von ungleichen Zuständigkeitsregelungen zur Benachteiligung von Personengruppen, insbesondere dieses besonders schutzwürdigen Personenkreises.

Die Versagung der Kostenübernahme bedeutet für einkommensschwache behinderte Frauen einen tief greifenden Einschnitt in die Lebensbedingungen. So führen ungewollte Schwangerschaften häufig zu vielfältigen gesellschaftlichen Problemen und bedingen unabwendbare zusätzliche Sozialhilfeleistungen.

Im Rahmen der Daseinsvorsorge der Stadt Dessau-Roßlau soll bis zur Änderung geltender Rechtsvorschriften durch den Gesetzgeber die oben bezeichnete Hilfeleistung für alle über 20-jährige behinderte sozialhilfebedürftige Frauen als freiwillige Leistung übernommen werden.

Anlagen

Richtlinie zur Kostenübernahme

Antrag auf Kostenübernahme